

9./X. 1915

Begünstigungen der invaliden Offiziere bei der Zulassung zu den Hochschulen.

Um den im gegenwärtigen Krieg invalid gewordenen Offizieren, Militärbeamten und Offiziersaspiranten österreichischer Staatsangehörigkeit, die einen neuen Lebensberuf anstreben wollen, auch den Zutritt zu den eine Mittelschul- und Hochschulbildung voraussetzenden Berufskreisen zu ermöglichen, sind ihnen durch einen heute im Reichsgesetzblatte und in der „Wiener Zeitung“ zur Verkundbarung gelangenden Ministerialerlaß besondere Begünstigungen gewährt worden. Solchen invalid gewordenen Offizieren von der achten Rangsklasse abwärts, welche vor ihrem Eintritt in den aktiven Dienst eine Militärakademie oder Kadettenschule oder die letzte Klasse einer öffentlichen Mittelschule absolviert hatten, werden ausnahmsweise die mit dem Reifezeugnisse einer Staatsrealschule verbundenen Berechtigungen zuerkannt und hierüber auf Ansuchen unter bestimmten Voraussetzungen besondere Bescheinigungen ausgestellt, auf Grund deren sie gleich den Realschulabsolventen auch zu Hochschulstudien zugelassen werden. Außerdem können sich invalide Offiziere zur Ablegung der Mittelschul-Reifeprüfung melden, wobei ihnen je nach der von ihnen nachgewiesenen Vorbildung besondere Erleichterungen gewährt werden. Weiter wird solchen invaliden Offizieren gestattet, sich schon vor Erlangung des Nachweises über die Mittelschulreife vorläufig als außerordentliche Hörer an den Hochschulen inskribieren zu lassen, doch werden höchstens vier solche außerordentliche Semester angerechnet; auch kann die Zulassung zu einer nach den Vorschriften abzulegenden akademischen Zwischenprüfung erst nach Erlangung der Mittelschulreife erfolgen. In den Hochschulstudien werden invalide Offiziere, die auf ihren militärischen Ruhegenuß angewiesen sind, die Befreiung vom Kollegien- oder Unterrichtsgeld genießen und sonstige mit den Studienvorschriften vereinbarliche Begünstigungen erhalten, die einen rascheren Abschluß der Prüfungen ermöglichen. Für die Lehreraspiranten der Militärerziehungs- und Bildungsanstalten wird eine besondere Lehramtsprüfung eingerichtet. Die Begünstigungen dieses schon mit dem beginnenden Studienjahre in Kraft tretenden Ministerialerlasses können fallweise auch auf invalide Offiziere, Militärbeamte und Offiziersaspiranten des nichtaktiven Standes angewendet werden, wenn sie infolge ihrer Invalidität zur Ausübung ihres früheren bürgerlichen Berufes nicht mehr fähig sind und eine entsprechende Vorbildung nachweisen. Auch gelten diese Begünstigungen für bosnisch-herzegowinische Landesangehörige, die nicht ungarische Staatsbürger sind.